

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Prüfung von Programmen im Bereich der Haushaltswirtschaft

Zwischen

dem **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken
vertreten durch den Oberkreisdirektor Raimund Pingel und ~~den Ltd. Kreisrechtsdirektor Werner
Haßenkamp~~ Kreisdirektor Dr. Voßkühler

und

dem **Kreis Steinfurt**, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt
vertreten durch die Landrätin Christina Riesenbeck und den Ltd. Kreisrechtsdirektor Johannes Vogel

wird gem. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung von Prüfungsaufgaben

- (1) Die Programmprüfung der DV-Verfahren im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) wird wie folgt übertragen:
 - a) Der Kreis Borken überträgt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt die Prüfung der DV-Verfahren "Technische Datenverarbeitung". Es handelt sich hierbei um jene Verfahren, die Vertragsgegenstand sind gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung zwischen den Kreisen Borken und Steinfurt vom 06.12./12.12.1996.
 - b) Der Kreis Steinfurt überträgt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Borken die Prüfung des DV-Verfahrens Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-MPS) sowie des DV-Verfahrens Ordnungswidrigkeiten (IKOL-OWI).
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter übernehmen insoweit befreiend jeweils für den anderen Kreis die Aufgabe der Prüfung der Programme.

§ 2

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Rechnungsprüfungsämter teilen einander die Ergebnisse der Programmprüfung unverzüglich schriftlich mit.

§ 3

Informations- und Beteiligungsrechte

- (1) Vertreter der Rechnungsprüfungsämter beider Kreise können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitskreise gem. § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Kreisen Borken und Steinfurt vom 06.12./12.12.1996 teilnehmen.

- (2) Den Leitern der Rechnungsprüfungsämter sind die Vorlagen für die ADV-Koordinierungsgruppe nach § 4 des o.a. Vertrages und die Entwürfe der Entwicklungs-, Aufgaben- und Zeitpläne so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie in einer angemessenen Frist vor einer Sitzung der ADV-Koordinierungsgruppe Stellung nehmen können.

§ 4

Haftung und Schadenersatz

Die Kreise haften für Schäden und Folgeschäden aus den mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben nur soweit, als sie selbst Schadenersatz nach Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes gegenüber ihren Bediensteten geltend machen können.

§ 5

Kosten

Die Kosten aus den Programmprüfungen trägt jeder Kreis selbst; eine Kostenverrechnung findet insoweit nicht statt.

§ 6

Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2001. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären.

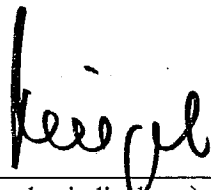
§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Prüfung von Programmen im Bereich der Haushaltswirtschaft vom 06.10.1988 (Amtsblatt f.d. Reg.-Bez. Münster 1988, Nr. 671, Seite 345) gegenstandslos.

Borken, den 18.4.97

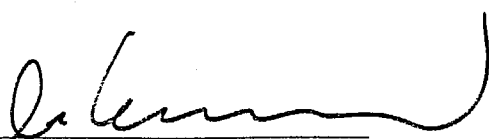
Steinfurt, den 02. 04. 1997



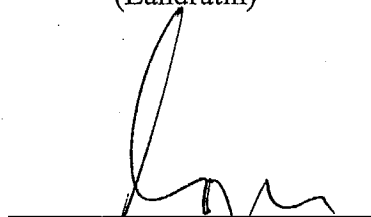
(Oberkreisdirektor)



(Landrätin)



~~(Ltd. Kreisrechtsdirektor)~~
(Kreisdirektor)



(Ltd. Kreisrechtsdirektor)